Verwendungsschutz

Arbeitszeit

Inhalt

- 1. Leitende Angestellte AZG verantwortliche Beauftragte nach ArbIG
- 2. Zuständigkeiten der Arbeitsinspektion im Arbeitszeitrecht
- 3. Ausgliederungen Geltung der Verwendungsschutz-Vorschriften
- 4. Zeiterfassung was ist Arbeitszeit
- 5. Durchrechnung Wochenarbeitszeit, Ausfallzeit
- 6. Leitlinie erweiterte Kontrolle von Arbeitszeitaufzeichnungen
- 7. Schichtarbeit

1. Leitende Angestellte – verantwortliche Beauftragte Geltungsbereich AZG

- AZG gilt f
 ür die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen ab 18
- AZG gilt nicht für freie Dienstnehmer/innen
- § 1 Abs. 2 AZG enthält verschiedene Ausnahmen
 - Öffentlich Bedienstete, KA-AZG, BäckAG, Landarbeiter/innen, ...
- Diese Ausnahmenliste ist nicht vollständig:
 - AZG gilt nicht für das wissenschaftliche und künstlerische Personal von Universitäten gemäß UG (für allgemeines Personal schon)
 - ➤ AZG gilt nicht für Arbeitnehmer der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG (Geltung teilweise aber mittels Verweis im Kollektivvertrag)

Ausnahme für bestimmte Führungskräfte mit Zeitautonomie (§ 1 Abs. 2 Z 8 AZG)

- Ausgenommen: leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer/innen mit
 - > maßgeblicher selbstständiger Entscheidungsbefugnis
 - > <u>und</u> voller Zeitautonomie.
- Entscheidungsbefugnis bezieht sich auf betriebliche Angelegenheiten
 - ⇒ Freie Zeiteinteilung allein zu wenig
 - ⇒ Maßgeblicher Einfluss auf Betrieb erforderlich
- Zeitautonomie aufgrund der Art der Tätigkeit erforderlich
 - ⇒ Auch "leitende Angestellte" fallen nur unter Ausnahme, wenn Zeitautonomie!

Voraussetzungen für verantwortliche Beauftragte

- § 9 Abs. 4 VStG und § 23 des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) zu beachten
- § 9 Abs. 4 VStG:
 - > Person mit Hauptwohnsitz im Inland (oder EWR-Staatsangehöriger)
 - ➤ Nachweisliche Zustimmung zur Bestellung
 - > Räumlich und sachlich klar abgegrenzter Zuständigkeitsbereich
 - Auch für welche Vorschriften zuständig
 - > Entsprechende Anordnungsbefugnis
 - o Um Einhaltung der überantworteten Vorschriften durchsetzen zu können

"Leitende Angestellte"; Bestellung vB (§ 23 Abs. 2 ArbIG)

- Arbeitnehmer/innen können für Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu verantwortlichen Beauftragten rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind
- VwGH: leitender Angestellter gemäß § 23 Abs. 2 ArbIG ≠ § 1 Abs. 2 Z 8 AZG
 - Nach ArbIG nur entsprechende Anordnungsbefugnis wichtig
 - Nicht auch Einfluss auf Unternehmensführung
- Gilt auch weiterhin: maßgebliche <u>selbstständige Entscheidungsbefugnis</u> → maßgeblicher Einfluss auf Betrieb erforderlich ≠ <u>entsprechende</u> <u>Anordnungsbefugnis</u>

Rechtswirksamkeit der vB Bestellung (§ 23 Abs. 1 ArbiG)

- Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist
- Arbeitsinspektorat nur "Sammelstelle"
 - > Prüft nicht Rechtswirksamkeit der Bestellung
 - ⇒ in Strafverfahren von Strafbehörde zu klären
 - ➤ Weist aber in Strafanzeigen auf Bestellung hin

Darf Bestellung nicht "verweigern"!

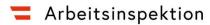
Darf bei Bestellung serviceorientiert Probleme aufzeigen.

Praktische Folgen der Bestellung

- VwGH legt § 23 Abs. 1 ArbIG einschränkend aus:
 - Meldung ans Arbeitsinspektorat nur für Bestellung sonstiger Personen (§ 9
 Abs. 2 zweiter Fall und Abs. 3 VStG) Voraussetzung für Wirksamkeit
 - Nicht erforderlich, wenn mehrere zur Vertretung nach außen Berufene einen aus ihrem Kreis zum verantwortlichen Beauftragten bestellen (§ 9 Abs. 2 erster Fall VStG)

Weitere Folgen der vB Bestellung

- Arbeitgeber/in hat Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen
- VwGH: Widerruf der Bestellung allerdings auch ohne Meldung wirksam
 - Unterlassung der Meldung aber strafbar



ANS-Recht im Arbeitszeitgesetz sind:

- Bestimmungen zu:
 - Höchstgrenzen der Arbeitszeit
 - Ruhepausen
 - Ruhezeiten
 - Arbeitszeitaufzeichnungen

Kein ANS-Recht sind:

- Bestimmungen zu:
 - Normalarbeitszeit (außer wenn = Höchstarbeitszeit)
 - Teilzeitarbeit
 - Überstundenentlohnung
 - "Freiwilligkeit" von Überstunden (eigentlich ein Ablehnungsrecht von Überstunden - § 7 Abs. 6 AZG)

3. Ausgliederungen: Bedienstete von Gebietskörperschaften etc. (§ 1 Abs. 2 Z 1 AZG)

- Ausgenommen vom Geltungsbereich des AZG sind: AN, die in einem Arbeitsverhältnis
 - zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband) stehen,
 - zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehen, sofern diese Einrichtungen von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen, die hierzu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind, verwaltet werden;
- die Bestimmungen des AZG gelten jedoch trotzdem für AN, die nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig sind und für die ein Kollektivvertrag gilt.

Bedienstete in ausgegliederten Einrichtungen von Gebietskörperschaften

Genau aufpassen, zu wem das Dienstverhältnis besteht! (z. B.: zum Land oder zu einer GmbH, die dem Land gehört?)

⇒ Im Zweifel im Dienstvertrag nachschauen!

Ausgliederung – Variante 1

- AN steht in einem **Dienstverhältnis zu** einer **GmbH** oder **AG**, die einer Gebietskörperschaft gehört:
 - ⇒ Kein Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft.
 - ⇒ Dass die GmbH oder AG einer Gebietskörperschaft gehört, ist irrelevant.
 - ⇒ Für § 1 Abs. 2 Z 1 AZG zählt nur, zu wem das Dienstverhältnis besteht.
 - ⇒ AZG gilt!
 - ⇒ Bei Dienstverhältnis z. B. zu einer GmbH gilt das AZG, auch wenn die GmbH einem Bundesland "gehört"!
- Aber: Aufpassen bei Anstalten, Stiftungen und Fonds von Gebietskörperschaften!

15

Ausgliederung – Variante 2

- Bedienstete der Gebietskörperschaft werden einer ausgegliederten GmbH, AG
 o. ä. zur dauerhaften Dienstleistung zugewiesen:
 - ⇒ Zuweisung = Überlassung
 - ⇒ Bedienstete stehen weiterhin in einem Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft
 - ⇒ Ob eine Überlassung vorliegt, hat nichts mit dem Geltungsbereich des AZG zu tun.
 - ⇒ Für § 1 Abs. 2 Z 1 AZG zählt nur, zu wem das Dienstverhältnis besteht.
 - ⇒ **AZG gilt nicht!** (sofern kein KV gilt)

Bedienstete von Gebietskörperschaften etc. (§ 1 Abs. 2 Z 1 ARG)

- Der Geltungsbereich des ARG stimmt nicht mit dem des AZG überein!
- abweichende Ausnahmen für AN von Gebietskörperschaften (§ 1 Abs. 2 Z 1 ARG und § 1 Abs. 2 Z 1 AZG):
 - ARG gilt nicht für Bedienstete von Gebietskörperschaften
 - ausgenommen sie sind in Betrieben beschäftigt.
- ARG gilt auch für Beamtinnen und Beamte in Betrieben (strittig, aber von Judikatur bestätigt)

Überlassung von öffentlich Bediensteten

- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz gilt nicht für Überlassung von öff. Bediensteten (§ 1 Abs. 2 AÜG)
- => § 6 Abs. 1 AÜG (Beschäftiger gilt als AG im Sinne der ANS-Vorschriften) gilt nicht!
- => § 10 Abs. 3 AÜG (für überlassene Arbeitskraft gelten die im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare AN gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen und sonstigen Arbeitszeitbestimmungen) gilt nicht!
- § 9 ASchG gilt nur für ASchG + ASchG-Verordnungen

Überlassung von öffentlich Bediensteten

- => Wenn öff. Bedienstete überlassen werden, kann für Übertretungen von AZG und ARG nicht der/die Beschäftiger*in belangt werden.
- Gegen Überlasser*innen (Bund, Land, Gemeinde) kann nur gemäß § 9 Abs. 5 ArblG vorgegangen werden.

• Anders bei Übertretungen des KA-AZG -> § 11a KA-AZG

Krankenanstalten Arbeitszeitgesetz - KA-AZG

- Das KA-AZG gilt f

 ür die Beschäftigung von DN, die
 - IN einer der in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 11 genannten Einrichtungen (insb. Krankenanstalten)
 - als Angehörige eines der in § 1 Abs. 2 genannten **Gesundheitsberufe** tätig sind **oder**
 - deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen
 (d. h. 24 Stunden, 7 Tage) erforderlich ist.
 - (z. B. Portiere oder Reinigungspersonal f
 ür OPs)
- KA-AZG gilt für öffentliche und private Einrichtungen.

KA-AZG: Geltungsbereich

- Dienstverhältnis erforderlich
- aber: Kein Dienstverhältnis zur Krankenanstalt o. ä. bzw. ihrem Betreiber erforderlich, es zählt nur die Beschäftigung als DN in der Krankenanstalt o. ä.
 - ⇒ DN im Sinne des KA-AZG können auch Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete sein.
 - ⇒ KA-AZG gilt auch für Landesbedienstete, die einem ausgegliederten Krankenanstaltenbetreiber *innen zugewiesen und in Krankenanstalt eingesetzt werden (sofern Gesundheitsberuf oder ununterbrochen erforderlich).
 - ⇒ KA-AZG gilt z. B. auch für Reinigungspersonal eines ext. Unternehmens (sofern Tätigkeit ununterbrochen erforderlich)

Überlassung (§ 11a KA-AZG)

- Für die Dauer der Überlassung gelten Beschäftiger*innen als Dienstgeber/innen im Sinne des KA-AZG (vgl. § 9 ASchG).
- ⇒ Ausgegliederte Krankenanstaltenbetreibergesellschaften gelten als Dienstgeber/innen der ihnen zugewiesenen (=überlassenen) Landesbediensteten
- ⇒ Ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe sind verwaltungsstrafrechtlich für Übertretungen des KA-AZG verantwortlich.
- ⇒ Ausnahme: KAV (Wien)
- ⇒ Erlässe zur Ausgliederung: BMWA-462.302/0033-III/3/2008 zu § 11a KA-AZG BMASK-462.302/0018-VII/A/3/2016 Strafbarkeit von Übertretungen des KA-AZG

4. Zeiterfassung - Begriff "Arbeitszeit"

- § 2 Abs. 1 Z 1 AZG: Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.
- Art. 2 Z 1 der RL 2003/88/EG: jede Zeitspanne, während der AN arbeitet, dem AG zur Verfügung steht und Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt (Gegenteil: Ruhezeit)
- => Arbeitszeit ist die Zeit, in der AN aktiv arbeitet oder AG zur Verfügung steht.
- => Arbeitszeit ist die Zeit, über deren Verwendung der/die AG bestimmt.
- => Auch Arbeitsbereitschaft ist Arbeitszeit.
- => Entlohnung nicht ausschlaggebend.

Ruhepausen - Arbeitsunterbrechungen

- Ruhepausen (sind nicht Arbeitszeit) nur wenn echte Freizeit
 - Keine Arbeit, kein Bereithalten, keine Aufenthaltspflicht an vorgegebenem Ort
 - Von AN selbst einteilbar oder vorhersehbar geplant
- Arbeitsunterbrechungen, die sich aus Arbeitsablauf ergeben, sind Arbeitszeit.

Umkleidezeit

Ältere Rechtsprechung ("Zirkusmusiker"-Entscheidungen):
 Umkleidezeit grundsätzlich keine Arbeitszeit

 Wenn Umkleiden nach Einstempeln, grundsätzlich jedenfalls Arbeitszeit ausgenommen abweichende Vereinbarung + zusätzliche AZ-Aufzeichnungen (anders nur Einzelentscheidung VwGH 94/11/0078 vom 19.3.1996: Umkleidezeit bei einem Schichtbetrieb aus gestempelten Zeiten herausrechenbar)

Umkleidezeit

- Neue Rechtsprechung differenzierter:
 - Umkleidezeit jedenfalls immer dann Arbeitszeit, wenn AN verpflichtet ist, PSA oder sonstige spezielle Arbeitskleidung zu tragen, und das Umkleiden zwingend in der Arbeitsstätte (oder einem sonstigen vom AG vorgegebenen Ort) erfolgen muss.
 - Umkleiden aber dann keine Arbeitszeit, wenn Beschäftigten freigestellt ist, wo sie sich umziehen – und das auch praktisch möglich ist
- OLG Wien vom 13.1.2017, 9 Ra 149/16x
- OGH vom 17.5.2018, 9 ObA 29/18g
- OLG Linz vom 1.8.2018, 12 Ra 45/18a

ZAI-Ansicht zur Umkleidezeit

 Bloß theoretische Wahlmöglichkeit kann nicht ausreichen, sondern AN muss wirklich die Möglichkeit haben, sich zuhause umzuziehen. Wenn das Umziehen zuhause unzulässig oder untunlich ist, wird diese Entscheidungsfreiheit nicht gegeben sein, sodass in diesen Fällen auch das "freiwillige" Umziehen in der Arbeitsstätte zur Arbeitszeit zu rechnen sein wird.

=> Anziehen von PSA (ausgenommen Sicherheitsschuhe) wird meist Arbeitszeit sein, auch wenn vom AG Anziehort formal freigestellt

Hohe Beweiskraft von Arbeitszeitaufzeichnungen

- VwGH 91/19/0329 vom 17.6.1993 u. a.:
 - Behörden dürfen von Richtigkeit der vom AG vorgelegten AZ-Aufzeichnungen ausgehen.
 - Wenn AG Unrichtigkeit der eigenen Aufzeichnungen behauptet, trifft ihn erhöhte Mitwirkungspflicht.
 - => AG muss detailliert darlegen, in welchen Punkten, warum und wie sie unrichtig sein sollen.

Stechuhr-Kontrollsystem

- VwGH 2005/11/0183 vom 27.9.2007 u. a.:
 - Es kann davon ausgegangen werden, dass alles zwischen Ein- und Ausstempeln Arbeitszeit ist.
 - Widerlegung durch Zeugenaussagen und Dienstpläne allein nicht möglich.
 - Ausnahme:
 - Besondere vertragliche Vereinbarung, dass gestempelte Zeiten nicht maßgeblich sein sollen
 - + weiteres Kontrollsystem zu tatsächlichen Arbeitszeiten (Aufzeichnungen!)

Auswirkung von Stechuhr-Kontrollsystem

- Wenn Arbeitszeiten gestempelt werden, aber nicht alles zwischen Ein- und Ausstempeln als Arbeitszeit gelten soll, wäre eine entsprechende Vereinbarung + zusätzliche Aufzeichnungen (z. B. von AN geführt) erforderlich.
- VwGH Ra 2017/11/0066 vom 22.2.2018:

Wenn kein Stechuhr-Kontrollsystem besteht, sondern nur von den AN selbst händische Aufzeichnungen geführt werden, ist ein durch Zeugenbeweis geführter Gegenbeweis zu diesen Aufzeichnungen zulässig.

5. Durchrechnung –Durchschnittliche Wochen(höchst)arbeitszeit

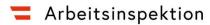
- Durchschnittliche Wochen(höchst)arbeitszeit darf grundsätzlich 48 Stunden nicht überschreiten (§ 9 Abs. 4 AZG).
- "rollierende" Durchrechnung -> in jedem 17-Kalenderwochen-Zeitraum
- Durchrechnungszeitraum kann im KV verlängert werden -> dann über verlängerten DRZ durchzurechnen

Dauer des Durchrechnungszeitraums

- "Beginn und Dauer eines Durchrechnungszeitraumes sind festzuhalten." (§ 26 Abs. 1 zweiter Satz AZG)
 - => obsolet, nicht mehr zu vollziehen
- Bei Kontrolle beachten:
 - In KV nachsehen, ob Durchrechnungszeitraum verlängert.
 - Im Zweifel schriftliche Auskunft der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers verlangen, über welche DRZs durchgerechnet wird.

Umgang mit Abwesenheitszeiten

- Im AZG gibt es keine Regelung und noch keine Rechtsprechung
- Unsere Ansicht: grundsätzlich analog zu § 3 Abs. 4a KA-AZG
 - **Dienstplan** gibt vor:
 - bereits geplante Zeiten (z.B. Urlaube, ZA,...) werden "neutral" berücksichtigt
 - unvorhergesehene Ausfälle/Änderungen werden entsprechend gewichtet



LEITLINIE

Erweiterte Kontrolle von Arbeitszeitaufzeichnungen

• Rechtsvorschriften, Erlässe/Leitline, Prozesse/Verwendungsschutz

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	5
Wann erfolgt eine vertiefende Kontrolle der Arbeitszeitaufzeichnungen?	6
Welche Unterlagen werden vor Ort eingesehen bzw. von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	rn
angefordert?	6
Wie wird das Arbeitsinspektorat eingebunden, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Zentrale befin	
Wie geht die Arbeitsinspektion mit Betriebsvereinbarungen um?	
Wer meldet einen "Systemfehler" in den Arbeitszeitaufzeichnungen der zuständigen Krankenkas	sse,
etc.?	
(Siehe Erlass: BMASK-460.103/0006-VII/A/3/2016 vom 13.02.2017)	7
Meldungen nach § 20 AZG und § 11 ARG	8
Verantwortliche Beauftragte	8

7. Schichtarbeit

- Schichtarbeit: Ein Arbeitsplatz wird am Arbeitstag nacheinander von mehreren sich abwechselnden AN eingenommen. (Geringe Überlappungen zulässig.)
- Es muss ein **Schichtplan** erstellt werden (§ 4a Abs. 1 AZG, keine Strafbarkeit)
- Schichtplan muss grundsätzlich auf Normalarbeitszeit basieren.
- Begriff "Schichtwechsel": AN wechseln in eine andere Schicht (zu unterscheiden von der Schichtablöse, bei der sie von Kolleg/innen abgelöst werden)
- Begriff "Schichtturnus": Zeitraum nach dessen Ablauf die selbe Abfolge der Schichten wieder beginnt

Formen der Schichtarbeit

- Vollkontinuierlich (sonntags und werktags durchlaufend mehrschichtig):
 7 Tage rund um die Uhr
- Teilkontinuierlich (werktags durchlaufend mehrschichtig): werktags rund um die Uhr, zumindest sonntags tagsüber wird nicht gearbeitet
- Sonstige mehrschichtige Arbeitsweise: nicht rund um die Uhr, z. B. Zwei-Schicht-Betrieb

Sonderregelungen für alle Formen der Schichtarbeit

- Wöchentliche Ruhezeit kann auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn in einem 4wöchigen Durchrechnungszeitraum 36 Stunden eingehalten werden (§ 5 Abs. 2 ARG)
 - (weitergehende Ausnahmen jedoch mit BMA-Bescheid möglich § 5 Abs. 3 ARG)
- KV kann 12 Stunden Normalarbeitszeit zulassen (§ 4a Abs. 4 Z 2 AZG)
- Wochen-normal-arbeitszeit in den einzelnen Wochen bis zu 60 Stunden möglich

Vollkontinuierliche Schichtarbeit

- Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe erforderlich!
- Verkürzung der täglichen Ruhezeit einmal im Schichtturnus bei Schichtwechsel auf min. 8 Stunden möglich (§ 12 Abs. 2c AZG).
- Verpflichtende Kurzpausen für Arbeitnehmer/innen in Wechselschichten (§ 11 Abs. 3 AZG)

Teilkontinuierliche Schichtarbeit

- Wochenendruhe muss erst spätestens mit Ende der Nachtschicht zum Sonntag beginnen und darf frühestens mit Beginn der Nachtschicht zum Montag enden (§ 3 Abs. 3 ARG) => Es müssen nur Tagschichten am Sonntag entfallen.
 - AN müssen aber mind. 24 Stunden frei haben.
- Feiertagsruhe muss erst spätestens mit Ende der Nachtschicht zum Feiertag beginnen und darf frühestens mit Beginn der Nachtschicht zum nächsten Werktag enden (§ 7 Abs. 5 ARG).
 - AN haben auch hier Anspruch auf mind. 24 Stunden Ruhezeit
- Optionale Kurzpausen (§ 11 Abs. 3 AZG)

Sonstige mehrschichtige Arbeitsweise (z.B. 2-Schicht-Betrieb)

- Wochenendruhe muss spätestens am Samstag um 24 Uhr beginnen (§ 3 Abs. 2a ARG).
- KV kann 12-Stunden-Normalarbeitszeit zulassen

Kontrolle von Schichtplänen

- Tagesarbeitszeit max. 12 Stunden
- Wochenarbeitszeit max. 60 Stunden, Achtung: MO 00:00 SO 24:00 Uhr
- Durchschnittliche Wochenarbeitszeit Durchrechnungszeitraum (max. 48 Std.)
- Tägliche Ruhezeit Grundsatz 11 Stunden, aber bei vollkont. min. 8 Stunden (nur einmal im Schichtturnus)
- Wöchentliche Ruhezeit min. 24 Stunden, durchschnittlich: 36 Std.
- Ruhepausen 30 min., Teilung möglich oder Kurzpausen

Schichtarbeit: Jugendliche, werdende Mütter

Grundsätzlich ist Schichtarbeit möglich

- KJBG: keine Nachtschichten zulässig,

unter 16 Jahre: bis 20:00 Uhr.

über 16 Jahre: 22:00 Uhr

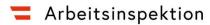
30 min. Pause, keine Kurzpausen, TAZ max. 9 Std., WAZ max. 45 Std.

- **MSchG**: Nachtarbeitsverbot,

Beschäftigung nur zwischen o6 und 22 Uhr,

TAZ max. 9 Std., WAZ max. 40 Std., keine Durchrechnung möglich,

Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot (außer bei vollkontinuierlicher Schicht)



Vielen DANK für die AUFMERKSAMKEIT!